



# MedEinander 01. April 2026

Forensische Gutachten im Arzthaftungsprozess  
Was können Ärzt\*innen von Jurist\*innen lernen?

01. April 2026

Jörg Heynemann | FA für Medizinrecht und Versicherungsrecht

<https://medizinrecht-heyemann.de>

# Agenda

---

- I. Gutachten zu ärztlichen Behandlungsfehlern
- II. Schlüsselbegriffe medizinischer Gutachten
  - „Medizinischer Standard“
  - „Einfacher Behandlungsfehler“
  - „Grober Behandlungsfehler“
  - „Schicksalhafter Verlauf“
  - „Befunderhebungsfehler“
- III. Zur Beachtung



# I

## Gutachten zu ärztlichen Behandlungsfehlern

---

- Arten von Gutachten
- Vorurteile / Urteile
- Eigene Erfahrungen

# Gutachten zu ärztlichen Behandlungsfehlern

---

## Aus dem Vortrag von Prof. Dr. Marx (Neurologe) vor dem Deutschen Medizinrechtstag 2016:

- Es gibt aus Sicht der Hirnforschung **keine objektiven Gutachten**
- Gutachten sind unabhängig von der Kompetenz der Sachverständigen immer von **subjektiven Sichtweisen** des Autors bzw. der Autorin geprägt. Selbst dann und gerade dann, wenn sich diese davon zu lösen versuchen.



# Gutachten zu ärztlichen Behandlungsfehlern

---

## Drei Arten von Gutachten:

**Gutachten des  
Medizinischen Dienstes  
(MD-Gutachten)**

**Gutachten der  
Schlichtungsstellen bei  
den jeweiligen  
Ärzttekammern**

**Gutachten gerichtlich  
bestellter  
Sachverständiger im  
Arzthaftungsprozess**



# Gutachten zu ärztlichen Behandlungsfehlern

---

## Vorurteile / Urteile über die Qualität dieser Gutachten:

### **Gutachten des Medizinischen Dienstes (MD-Gutachten)**

→ MD-Gutachten sollen  
überwiegend qualitativ  
minderwertig und parteiisch  
sein.

### **Gutachten der Schlichtungsstellen bei den jew. Ärztekammern**

→ Gutachten der  
Schlichtungsstellen sind  
überwiegend  
ärztefreundlich.

### **Gutachten gerichtlich bestellter Sachverständi- ger im Arzthaftungs- prozess**

→ Gerichtliche Gutachten sind  
überwiegend qualitativ gut,  
jedenfalls besser als MD-  
oder Schlichtungsstellen-  
Gutachten.



# Gutachten zu ärztlichen Behandlungsfehlern

---

## Woher kommen solche Vorurteile und Einschätzungen?

- In der Regel stammen solche Vorurteile von Rechtsanwälten, Richtern und den Sachverständigen selbst.



# Gutachten zu ärztlichen Behandlungsfehlern

---

## Meine Erfahrungen mit den drei Arten von Gutachten

Ist meine Sicht parteiisch?

?

Ist meine Sicht repräsentativ?

?



# Gutachten zu ärztlichen Behandlungsfehlern

---

## Meine Erfahrungen mit den drei Arten von Gutachten

Ist meine Sicht parteiisch?

→ Jein.



!

Ist meine Sicht repräsentativ?

→ Ja.



!

# II

## Schlüsselbegriffe arzthaftungs- rechtlicher medizinischer Gutachten

---

- „Medizinischer Standard“
- „Einfacher Behandlungsfehler“
- „Grober Behandlungsfehler“
- „Schicksalhafter Verlauf“
- „Befunderhebungsfehler“

# Definition „Medizinischer Standard“

---

- Der Standard gibt Auskunft darüber, **welches Verhalten** von einem gewissenhaften und aufmerksamen Arzt in der konkreten Behandlungssituation aus der berufsfachlichen Sicht seines Fachbereichs zum Zeitpunkt der Behandlung **erwartet werden kann**.
- Der Standard repräsentiert den **jeweiligen Stand** der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse und der ärztlichen Erfahrungen, die zur Erreichung des ärztlichen Behandlungsziels erforderlich ist und sich in der Erprobung bewährt hat.

(BGH, Urteil vom 24.02.2015 – VI. ZR 106/13; BGH 15.04.2024 – VI. ZR 382/12; BT-Drucks 17/10488, 19)



# Definition „Einfacher Behandlungsfehler“

---

- Das Absehen von einer medizinisch gebotenen Vorgehensweise, die sich nach dem medizinischen Standard des jeweiligen Fachgebietes bestimmt, begründet einen ärztlichen Behandlungsfehler.

(BGH, Urteil vom 06.05.2003 – VI. ZR 259/02)



# Definition „Grober Behandlungsfehler“

---

- Ein Behandlungsfehler ist grob, wenn der Arzt oder die Ärztin eindeutig gegen bewährte ärztliche Behandlungsregeln oder gesicherte medizinische Erkenntnisse verstoßen und einen Fehler begangen hat, der aus objektiver Sicht nicht mehr verständlich erscheint, weil er einem Arzt / einer Ärztin des entsprechenden Fachs schlechterdings nicht unterlaufen darf.

(BGH, Urteil vom 16.06.2009 – VI. ZR 157/08)



# Definition „Grober Behandlungsfehler“

---

## Aussagen von gerichtlich bestellten ärztlichen Gutachtern

→ (...) Ein grober Behandlungsfehler liegt nur vor, *„wenn der Arzt z.B. besoffen am OP-Tisch steht.“*

Prof. Dr. W. (seit 23 Jahren gerichtlich bestellter Gutachter) vor dem LG Potsdam. Es ging um die Frage, ob der Fehler grob oder einfach sei. Es gab nur eine Therapieoption, der nicht nachgekommen wurde.

→ *„... wenn der Arzt den Fehler absichtlich macht.“*

Prof. Dr. H (seit 3 Jahren gerichtlich bestellter Sachverständiger) vor dem LG Augsburg. In diesem Fall war eine Drainage festgenäht worden. Wenn dies „aus Versehen“ geschieht, ist dies laut Prof. Dr. H. ein einfacher Handlungsfehler. Geschieht es absichtlich, ist es ein grober Fehler.



# Definition „Grober Behandlungsfehler“

---

## Von Gerichten vorgegebene Definitionen für grobe Behandlungsfehler

- „Ein Fehler, der bei einem objektiven Betrachter nur Kopfschütteln verursachen kann.“  
Landgericht Berlin
- „Ein Fehler, der derart weit vom ärztlichen Standard abweicht, dass dieser vollkommen unverständlich erscheint.“  
Landgericht Potsdam
- „Ein Fehler, der so schlimm ist, dass der Arzt, der ihn begangen hat, fristlos entlassen werden müsste.“  
Vorsitzender Richter vor dem Landgericht Berlin



# Definition „Grober Behandlungsfehler“

---

## Umgang mit der Frage, ob ein Behandlungsfehler grob oder einfach ist

- Die Einschätzung ist stark subjektiv abhängig von der Sichtweise der Gutachter – Gefahr der Willkür!
- Gutachter bewerten diese Frage anhand des subjektiven Verschuldens des Arztes / der Ärztin und nicht anhand des Grades der Standardabweichung.
- Gerichte setzen sich oftmals nicht von der offensichtlich subjektiv geprägten Auffassung des / der Sachverständigen ab.
- **Empfehlung an die Gutachter: Die Frage nach einem groben Behandlungsfehler anhand der objektiven Abweichung vom ärztlichen Standard festmachen und nicht das subjektive Verschulden hinterfragen.**



# Definition „Schicksalhafter Verlauf“

---

→ Schicksalhaft  
= gottgewollt, naturgesetzlich, unentrinnbar

(Duden Synonymwörterbuch)



# Fallbeispiel 1: „Neuer Zement“

---

Bei der Implantation einer zementierten Hüftendoprothese wird neuer Zement eingesetzt – Optivac statt bisher Optipac. Die Kartuschen für Optivac sind kleiner als die bisherigen. Dies wird nicht bemerkt. Die erste Kartusche reicht nicht aus, so dass weiterer Zement hergestellt werden muss. Zwischenzeitlich ist der bereits eingebrachte Zement ausgehärtet. Dieser muss wieder entfernt werden, was die Fensterung des Knochens erforderlich macht und erhebliche Operationserweiterungen mit zahlreichen Folgekomplikationen nach sich zieht. Der Chefarzt teilt dies dem Patienten und der Berufshaftpflichtversicherung mit. Er betont, dass man selbstverständlich die nächstgrößere Kartusche verwendet hätte, wenn dies bemerkt worden wäre. Es kommt keine Einigung mit der Versicherung zustande, so dass Klage eingereicht werden muss.

→ **Einschätzung des Sachverständigen: Es war **schicksalhaft**, dass die erste Charge Zement eingetrocknet ist, bevor die weitere Charge angerührt werden konnte.**



# Fallbeispiel 2: Tod nach vermeidbarem Herzinfarkt?

---

In diesem Fall geht es um die unterschiedliche Bewertung desselben Sachverhaltes in verschiedenen Gutachten.

Die Mandantin hatte das Schlichtungsverfahren bereits begonnen und ein negatives Gutachten erhalten.

Prof. Dr. Sch. (von der Schlichtungsstelle beauftragter Gutachter): Kein Behandlungsfehler. Der Patient hatte keinerlei kardiovaskuläre Risikofaktoren. Der Kardiologe konnte von BWS-Beschwerden ausgehen.

Aus der Patientenakte ergaben sich folgende Vorerkrankungen:

Arterieller Hypertonus, Diabetes mellitus, Cholecystolithiasis, Hyperlipproteinämie Typ IIb

→ Keine kardiovaskulären Risikofaktoren?



# Fallbeispiel 2: Tod nach vermeidbarem Herzinfarkt?

---

## Wie würden Sie entscheiden?

1

**Einfacher**  
Behandlungsfehler?

2

**Grober**  
Behandlungsfehler?

3

**Kein**  
Behandlungsfehler?

- Abstimmung: 90% stimmen für „grober Behandlungsfehler“
- In Grenzfällen verläuft die Abstimmung fast immer 50 : 50



# Definition „Befunderhebungsfehler“

---

- Wichtig ist die Abgrenzung zwischen **Befunderhebungsfehler** und **Diagnosefehler / Diagnoseirrtum**.



# Definition „Befunderhebungsfehler“

---

## Diagnosefehler / Diagnoseirrtum

- Die erforderlichen Befunde werden erhoben, aber falsch interpretiert.  
Beispiel: Ein Bruch wird auf einer Röntgenaufnahme übersehen.
- Haftung bei einfachen Diagnosefehlern ist eher selten.
- BGH: „haftungstechnisch nicht relevanter Diagnoseirrtum“



# Definition „Befunderhebungsfehler“

---

## Befunderhebungsfehler

- Der Begriff des Befunderhebungsfehlers ist in § 630 h Abs. 5 Satz 2 BGB geregelt: „Liegt ein grober Behandlungsfehler vor und ist dieser grundsätzlich geeignet, eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit der tatsächlich eingetretenen Art herbeizuführen, wird vermutet, dass der Behandlungsfehler für die Verletzung ursächlich war. **Dies gilt auch dann, wenn es der Behandelnde unterlassen hat, einen medizinisch gebotenen Befund rechtzeitig zu erheben oder zu sichern, soweit der Befund mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Ergebnis erbracht hätte, das Anlass zu weiteren Maßnahmen gegeben hätte, und wenn das Unterlassen solcher Maßnahmen grob fahrlässig gewesen wäre.**“



# Definition „Befunderhebungsfehler“

---

## Fallbeispiel:

### **MRT-Befund einer radiologischen Urlaubsvertretung (LG Wiesbaden 9 O 6/13)**

- Ein seltener Hirntumor (Hämangioperizytom) wurde im Jahr 2002 operiert. Danach folgten jährliche MRT-Kontrollen.
- Im Jahr 2006 wurde ein Lokalrezidiv im Bereich des operierten Tumors nachgewiesen.
- Ein weiteres Rezidiv im Bereich des Foramen jugulare wird nicht beschrieben und übersehen.
- Das Rezidiv wird 1 Jahr später erkannt, ist aber nicht mehr operabel. Der Patient verstirbt im Jahr 2009.



# Definition „Befunderhebungsfehler“

---

## Fallbeispiel:

### MRT-Befund einer radiologischen Urlaubsvertretung (LG Wiesbaden 9 O 6/13)

#### Gutachten im gerichtlichen Verfahren:

Den Tumor kann man deutlich erkennen. Man kann ihn aber leicht übersehen, weil man in dem Bereich des Gehirns nicht unbedingt mit einem weiteren Rezidiv rechnen muss. Wenn man sich das Gebiet jedoch anschaut, sieht man ihn deutlich.

→ Diagnoseirrtum/-fehler oder Befunderhebungsfehler?



# Definition „Befunderhebungsfehler“

---

## Fallbeispiel:

### MRT-Befund einer radiologischen Urlaubsvertretung (LG Wiesbaden 9 O 6/1)

- **Argumentation der Beklagten:** Es handelt sich um einen Diagnoseirrtum, allenfalls um einen einfachen Diagnosefehler. Befunde (MRT vom Hirn) wurden erhoben. Laut Gutachten kann man den Tumor leicht übersehen. Daher handelt es sich um eine Fehlinterpretation des MRT-Bildes.
- **Argumentation des Klägers:** Es handelt sich um einen Befunderhebungsfehler. Hätte man sich den Bereich des Gehirns angeschaut, hätte man den Tumor gesehen. Aufgrund unzureichender Untersuchung wird vorschnell die sonstige Unauffälligkeit festgestellt.



# Definition „Befunderhebungsfehler“

---

## Fallbeispiel:

**MRT-Befund einer radiologischen Urlaubsvertretung (LG Wiesbaden 9 O 6/1)**

Wie würden Sie entscheiden?

1

**Diagnosefehler /  
Diagnoseirrtum?**

2

**Befund-  
erhebungsfehler?**



# III

## Zur Beachtung

---

- Dokumentation
- Fragen zur Risiko- und Sicherungsaufklärung
- Qualitätsstandards von Gutachten

# Zur Beachtung

---

## Dokumentation

- Arbeiten Sie **detailliert** die Dokumentation auf, ohne diese bereits zu bewerten!
- Gehen Sie primär davon aus: was nicht dokumentiert wurde, **wurde auch nicht gemacht!**
- Achten Sie darauf, was **dokumentationspflichtig** ist.
- **Verharren Sie nicht auf Ihren schriftlichen Positionen**, wenn sich in der mündlichen Verhandlung der Sachverhalt anders darstellt!



# Zur Beachtung

---

## Fragen zur Risiko- und Sicherungsaufklärung

- Äußern Sie sich im schriftlichen Gutachten **nur zur Aufklärungsdokumentation**, nicht zur Aufklärung selbst!
- Befassen Sie sich detailliert mit etwaigen **Behandlungsalternativen**, unterschiedlichen Erfolgchancen und unterschiedlichen Risiken!
- Bewerten Sie den streitigen Sachverhalt gegebenenfalls alternativ, z.B.:
  - Wenn der Vortrag der Kläger\*in zutrifft = Aufklärungsfehler
  - Wenn der Vortrag des/der Beklagten zutrifft = Kein Aufklärungsfehler



# Zur Beachtung

---

## Qualitätsstandards von Gutachten

- Die Definition des fachärztlichen Standards der streitgegenständlichen Behandlung muss Schwerpunkt jeder Begutachtung sein!
- Wurde von diesem Standard abgewichen?
- War die Abweichung gerechtfertigt?
- Die Sachverständigen sollten strikt die Beweisfragen abarbeiten und ihre Einschätzung durch fachwissenschaftliche Literatur belegen.
- Die Sachverständigen sollten auf unnötige Ausführungen verzichten.





Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

---

Jörg F. Heynemann

Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für Versicherungsrecht

<https://medizinrecht-heyнемann.de>

+49 (0)30 88 71 50 88

